

Ich habe jetzt das Anliegen von Herrn Stähelin gehört, dass man es noch etwas weiter fassen könnte. Wenn Sie diese Motion annehmen, dann werden wir versuchen, auch dazu noch Überlegungen anzustellen.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 14 Stimmen

Dagegen ... 11 Stimmen

10.3054

**Motion Janiak Claude.
Weiterzug von Urteilen
des Bundesverwaltungsgerichtes
an das Bundesgericht in Fällen
von grundsätzlicher Bedeutung
auch im Bereich
des öffentlichen Rechts**

**Motion Janiak Claude.
Recours auprès du Tribunal fédéral
contre les décisions
du Tribunal administratif fédéral
soulevant
une question juridique de principe
dans une affaire de droit public**

Einreichungsdatum 04.03.10

Date de dépôt 04.03.10

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10

Präsident (Inderkum Hansheiri, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Janiak Claude (S, BL): Diese Motion ist ja eine Folge des bekannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen UBS. Ich war nicht der Einzige, der es als unbefriedigend empfand, dass dieses Urteil endgültig war. Ich schlage deshalb vor, dass man bei derart weitreichenden, grundsätzlichen Fragen auch im Bereich des öffentlichen Rechts die Möglichkeit eines Weiterzugs an das Bundesgericht schaffen soll. Sehr viele Kolleginnen und Kollegen haben meinen Vorstoss ja unterzeichnet, und ich danke dem Bundesrat, dass er dessen Annahme beantragt.

Angenommen – Adopté

10.3138

**Motion Janiak Claude.
Erweiterung der Kognition
des Bundesgerichtes
bei Beschwerden
gegen Urteile der Strafkammer
des Bundesstrafgerichtes**

**Motion Janiak Claude.
Etendre le pouvoir de cognition
du Tribunal fédéral
aux recours introduits
contre un arrêt
du Tribunal pénal fédéral**

Einreichungsdatum 17.03.10

Date de dépôt 17.03.10

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10

Präsident (Inderkum Hansheiri, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Janiak Claude (S, BL): Auch dieser Vorstoss geht auf eine aktuelle Situation zurück, die wir im Rahmen der Behandlung des Staatsbehördenorganisationsgesetzes erlebt haben. Sie können sich vielleicht daran erinnern, dass damals eine Minderheit eigentlich fast bis zur Einigungskonferenz beantragte, es sei die Möglichkeit einer Berufung gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes vorzusehen. Erst in der zweiten Runde der Differenzbereinigung wurde dieser Antrag abgelehnt. Im Hinblick auf eine mögliche Einigungskonferenz wurde damals eine Variante zur Diskussion gestellt, wonach anstelle einer Berufungsmöglichkeit die Kognition des Bundesgerichtes in Beschwerdeverfahren – ich betone: ausschliesslich in Beschwerdeverfahren – um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu erweitern sei. Diesen Vorschlag nehme ich jetzt wieder auf.

Ich habe gestern bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesgerichtes gehört, dass das Bundesgericht über diesen Vorstoss nicht unbedingt erfreut ist. Aber es ist eben auch sehr unbefriedigend, dass bei all denjenigen Fällen, die direkt an das Bundesstrafgericht in Bellinzona gehen, keinerlei Weiterzugsmöglichkeit besteht. Es ist ja nicht so, dass dort nur kapitale Fälle behandelt werden, sondern zum Teil sind es auch Fälle, die sicher nicht in den Bereich der Schwerekriminalität fallen. Es ist unbefriedigend, dass letztlich dann die Anklagebehörde darüber entscheidet, ob man Weiterzugsmöglichkeiten hat oder nicht. Ich fände es aber auch übertrieben, wenn man jetzt ein Appellationsgericht schaffen würde. Ich denke aber, dass die Variante, die ich hier vorschlage, diejenige ist, die schlank daherkommt und immerhin einen Weiterzug ermöglicht.

Angenommen – Adopté